



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-282

Verbot von thermischen Geräten bei der Ausübung der Jagd

Urheber:	Bapst Bernard
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	20.11.2024
Begründung:	-
Überweisung an den Staatsrat:	20.11.2024
Antwort des Staatsrats:	18.02.2025

I. Anfrage

Artikel 31 Absatz 2a der kantonalen Jagdverordnung (JaV; SGF 922.11) besagt, dass es Jägerinnen und Jägern in den für die Jagd offenen Gebieten verboten ist, Nachtsichtgeräte und Wärmebildgeräte mitzuführen.

Diese Geräte sind jedoch nützlich für die Jagd. Sie können den Jägerinnen und Jägern dabei helfen, effizienter und unabhängig von der Tageszeit zu jagen, da damit das Wild schnell entdeckt und sicher identifiziert werden kann. Die eindeutige Identifizierung von Wild in der Dämmerung, im Morgengrauen oder in der Nacht ist für Jägerinnen und Jäger eine grosse Herausforderung, insbesondere wenn es darum geht, ein möglicherweise verletztes Tier aufzufinden.

Diese Instrumente sind eine zusätzliche Sicherheitsmassnahme, mit der andere Jägerinnen und Jäger oder Waldbenutzende schnell und zuverlässig aufgespürt werden können, wenn die Jägerinnen und Jäger nachts, in der Dämmerung oder im Morgengrauen auf ihrem Posten sind.

Es scheint, dass es sich dabei um ein rein kantonales Verbot handelt, das in der Gesetzgebung über die Jagd nicht enthalten ist.

Angesichts der obigen Ausführungen richte ich die folgenden Fragen an den Staatsrat:

1. Wann hat der Staatsrat Artikel 31 Absatz 2a der Jagdverordnung verabschiedet?
2. Handelt es sich dabei um ein rein kantonales Verbot oder wird dieses durch die Bundesgesetzgebung auferlegt, und wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?
3. Was ist der Zweck dieses Verbots?
4. Ist der Staatsrat bereit, dieses Verbot aufzuheben?

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend weist der Staatsrat darauf hin, dass das Wildtiermanagement komplex ist und zahlreiche Umweltbereiche wie Artenschutz, Waldbau, Jagd, Schutz von Lebensräumen, Landwirtschaft, Wildtierbiologie, Artenökologie, Veterinärmedizin usw. umfasst.

Ein nachhaltiger Ansatz muss all diese Faktoren einbeziehen.

In Anbetracht dieser Ausführungen beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Wann hat der Staatsrat Artikel 31 Absatz 2a der Jagdverordnung verabschiedet?

Der Staatsrat hat die Änderung der Jagdverordnung, unter anderem von Artikel 31 Abs. 2a, in seiner Sitzung vom 18. Juni 2024 verabschiedet. Dieser Artikel war Gegenstand eines eingehenden Austauschs mit dem Vorstand des Freiburger Jagdverbands (FJV) und wurde in der Sitzung der «Konsultativkommission für die Jagd und das Wild» vom 4. Juni 2024 vorgestellt.

2. Handelt es sich dabei um ein rein kantonales Verbot oder wird dieses durch die Bundesgesetzgebung auferlegt, und wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?

In der Botschaft vom 27. April 1983 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0) wird die Verpflichtung des Bundesrats erwähnt, die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel zu bezeichnen, die sich aus der von der Schweiz am 19. September 1979 unterzeichneten Berner Konvention ([SR 0.455; AS 1982 802](#)) ergibt. Die in diesem Übereinkommen erwähnten Hilfsmittel und Methoden sind für die Jagd in der ganzen Schweiz verboten. Eine vollständige Beschreibung ist in der Vollziehungsverordnung des Bundesrats (BBI 1983 1202) integriert und das Verbot über die Verwendung ist in Artikel 2 Abs. 1 Bst. e der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV, SR 922.01) festgehalten.

Bei der jüngsten Revision des JSG (1. Dezember 2023) und der JSV, die am 1. Februar 2025 in Kraft trat, wurde dieses Verbot vom Bundesrat bestätigt. Die Änderung der kantonalen Verordnung hat es ermöglicht, die Praktiken zum Verständnis aller zu klären. Sie ist auch Teil einer Harmonisierung mit den Praktiken, die in anderen angrenzenden Kantonen gelten, wie etwa dem Kanton Waadt ([Art. 5c RLFaune-VD](#)).

3. Was ist der Zweck dieses Verbots?

Bei diesem Verbot handelt es sich um eine aus dem Bundesrecht abgeleiteten Einschränkung, mit der die Störung des Wilds, insbesondere bei Sonnenaufgang und nach Einbruch der Dunkelheit, begrenzt werden soll. Der Staatsrat erinnert daran, dass sowohl der Verband JagdSchweiz (vgl. «*Das Wildschwein in der Schweiz. Wir tragen Verantwortung! – Herausforderungen und Lösungen für eine nachhaltige Jagd, JagdSchweiz, 2018*») als auch die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz JFK diese Position vertreten, da Nachtschiessen zu Störungen führen, die sich negativ auf den Lebensraum aller Wildtiere auswirken.

4. Ist der Staatsrat bereit, dieses Verbot aufzuheben?

Da es sich um eine Vorschrift des Bundesrechts handelt, fällt die Aufhebung dieses Verbots nicht in die Zuständigkeit des Staatsrats.